



## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Fasnachtsgesellschaft Baar“ besteht mit Sitz in Baar ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung von Fasnachtsbräuchen als Kulturgut, die Veranstaltung von Fasnachtsumzügen und anderer Veranstaltungen fasnächtlichen Charakters. Er kann auch andere Veranstaltungen organisieren.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- Vorstand
- Aktive
- Räbenväter
- Ehrenmitglieder
- Silbernadelträger
- Gruppen
- Passive

### Art. 4 Stimmrecht

Vorstandsmitglieder, Aktivmitglieder, Räbenväter, Ehrenmitglieder, Silbernadelträger haben Einzelstimmrecht. Gruppen haben je zwei Stimmrechte. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

### Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

### Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Ihre Aufgabe ist:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Durchführung von Anlässen - Ernennung der Ehrenmitglieder

Die Einladungen erfolgen durch Publikation im Zugerbieter oder durch einfachen Brief.

### **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Statuten ausschliesslich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Vorstand geregelt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr bei steter Wiederwählbarkeit

### **Art. 8 Aktivmitglieder**

Der Vorstand führt die Aktivmitglieder mit Ziel der Erhaltung und Förderung des Räbegäuggel.

Die Aktiven nehmen an offiziellen Anlässen teil und unterstützen den Vorstand bei der Organisation. Das Gäuggelgewand ist Ehrensache

### **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen. Wählbarkeit und Amtsdauer sind gleich geregelt wie beim Vorstand.

Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins, sie fasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.

### **Art. 10 Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden und offen, sofern nicht geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen wird.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 11 Schlussbestimmungen**

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen z.Hd. einer zukünftigen Organisation mit gleichem Zweck zur Verwaltung der Einwohnergemeinde Baar zu übergeben.

Statutenänderungen bedürfen des einfachen Mehrs.

Vorstehende Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, womit sämtliche vorausgehenden Statuten nicht mehr gültig sind

Baar 11. Januar 2002